Bitte beachten:

Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)" an der Universität Passau

Vom 21. Mai 2014

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Qualifikation
- § 4 Dauer und Gliederung des Master-Studiums
- § 5 Umfang der Masterprüfung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 11 Punktekontensystem
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung
- § 14 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Durchführung der Prüfungen
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 18 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 21 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 22 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 26 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen

- § 27 Begriffsbestimmungen
- § 28 Modulgruppe A: Bildungswissenschaften
- § 29 Modulgruppe B: Fachwissenschaften
- § 30 Deutsch mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 31 Englisch mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 32 Geographie mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 33 Französisch mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- § 34 Geschichte mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 35 Katholische Religionslehremit 10 ECTS- Leistungspunkten
- § 36 Kunst mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 37 Informatik mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 38 Mathematik mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 39 Wirtschaftswissenschaften mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 40 Sozialkunde mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 41 Modulgruppe C: Fachdidaktiken
- § 42 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 43 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit 20 ECTS-Leistungspunkten
- § 44 Didaktik der englischen Sprache und Literatur mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 45 Didaktik der englischen Sprache und Literatur mit 20 ECTS-Leistungspunkten
- § 46 Didaktik der Geographie mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 47 Didaktik der Geographie mit 20 ECTS-Leistungspunkten
- § 48 Didaktik des Französischen mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 49 Didaktik des Französischen mit 20 ECTS-Leistungspunkten
- § 50 Didaktik der Geschichte mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 51 Didaktik der Geschichte mit 20 ECTS-Leistungspunkten
- § 52 Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 53 Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts mit 20 ECTS-Leistungspunkten
- § 54 Didaktik der Kunst mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 55 Didaktik der Kunst mit 20 ECTS-Leistungspunkten
- § 56 Didaktik der Informatik mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 57 Didaktik der Informatik mit 20 ECTS-Leistungspunkten
- § 58 Didaktik der Mathematik mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 59 Didaktik der Mathematik mit 20 ECTS-Leistungspunkten
- § 60 Didaktik der Wirtschaftswissenschaften mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 61 Didaktik der Wirtschaftswissenschaften mit 20 ECTS-Leistungspunkten
- § 62 Didaktik der Sozialkunde mit 10 ECTS-Leistungspunkten
- § 63 Didaktik der Sozialkunde mit 20 ECTS-Leistungspunkten
- § 64 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Anlage I: Schaubild zur Struktur des Masterstudiengangs "Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)"

Anlage II: Umrechnung von Noten

§ 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung

- (1) Im Rahmen des Masterstudienganges Bildungs- und Erziehungsprozesse sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich der Bildungswissenschaften und Fachdidaktiken sowie weitere Kompetenzen im Bereich der Fachwissenschaften erwerben, so dass sie zu beruflichen Tätigkeiten in schulischen und außerschulischen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen befähigt sind.
- (2) ¹Die Masterprüfung bildet den Abschluss des konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudiengangs "Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)". ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2 Mastergrad

¹Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Education" (M.Ed.) verliehen. ²Dieser kann mit dem Hochschulzusatz "(Univ. Passau)" geführt werden. ³Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

§ 3 Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss des Modellstudiengangs zum Erwerb der Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Universität Passau oder einen erfolgreichen Abschluss eines grundständigen Lehramtsstudiengangs (Bachelor oder Staatsprüfung) mit jeweils einer Gesamtnote von mindestens 2,7 oder einen Rankingplatz unter den 50 v. H. besten Absolventen oder Absolventinnen seines oder ihres Abschlussjahrgangs, oder einen gleichwertigen Abschluss.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation trifft die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 BayHSchG. ²Sie kann im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulas-

sung vom erfolgreichen Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 sufgenommen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 spätestens bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden, wobei alle für den Hochschulabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein müssen. ²Über die Aufnahme vor dem Erwerb eines Studienabschlusses nach Abs. 1 entscheidet die Prüfungskommission. ³Bei Studienaufnahme nach Satz 1 ergeht der Bescheid über die Zulassung zum Masterstudium unter Vorbehalt. ⁴Werden die Nachweise nach Abs. 1 in von dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, wird der vorläufige Bescheid über die Zulassung aufgehoben und ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁵Andernfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ⁶Beträgt die Durchschnittsnote des nachgereichten Nachweises nach Abs. 1 nicht "2,7" oder besser oder gehört der Bewerber oder die Bewerberin nicht zu den 50 v. H. besten Absolventen oder Absolventinnen seines oder ihres Abschlussjahrgangs, wird der vorläufige Bescheid ebenfalls aufgehoben und er oder sie ist aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

§ 4 Dauer und Gliederung des Master-Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) ¹Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten einschließlich 30 ECTS-Leistungspunkten für die Masterarbeit. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 ECTS-Leistungspunkte.
- (4) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen entsprechend ECTS-Leistungspunkte zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet eine einzelne oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. ä.) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. ⁵Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. ⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 10, 14 und 15. ⁷Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts.
- (5) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, d.h. spätestens mit Abschluss der jeweiligen Module, zu erbringen.

(6) Der Studiengang setzt sich aus folgenden Modulgruppen und der Masterarbeit zusammen:

1. Modulgruppe A: Bildungswissenschaften

¹Die Modulgruppe A ist von allen Studierenden vollständig zu absolvieren. ²Sie umfasst das Basismodul Allgemeine Pädagogik und Psychologie mit drei ECTS-Leistungspunkten, die drei Vertiefungsmodule I: Schulpädagogik, II: Allgemeine Pädagogik und III: Psychologie mit jeweils sechs ECTS-Leistungspunkten sowie die zwei Aufbaumodule Forschungsmethoden I und II mit fünf bzw. sechs ECTS-Leistungspunkten. ³Darüber hinaus wählen die Studierenden aus einem Angebot von acht Aufbaumodulen mit je sechs ECTS-Leistungspunkten drei aus, die sie absolvieren. ⁴Insgesamt werden in dieser Modulgruppe 50 ECTS-Leistungspunkte erworben.

2. Modulgruppe B: Fachwissenschaften

In der Modulgruppe B sind ein Modul oder mehrere Module nach näherer Regelung des § 29 Abs. 1 im Umfang von zehn ECTS-Leistungspunkten zu bestehen.

3. Modulgruppe C: Fachdidaktiken

¹In der Modulgruppe C sind Module im Umfang von zehn und 20 ECTS-Leistungspunkten in den im grundständigen Studiengang studierten Fachdidaktiken nach näherer Regelung des § 41 zu absolvieren, wovon fünf ECTS-Leistungspunkte auf ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum entfallen, sofern es nicht bereits im grundständigen Studiengang erfolgreich absolviert worden ist. ²In der Fachdidaktik, die mit zehn ECTS-Leistungspunkten studiert wird, ist das Aufbaumodul bzw. sind die Aufbaumodule zu bestehen. ³In der Fachdidaktik, die mit 20 ECTS-Leistungspunkten studiert wird, sind das Basismodul, das Vertiefungsmodul und das Aufbaumodul bzw. die Aufbaumodule zu bestehen.

4. Masterarbeit

Im vierten Semester ist die Masterarbeit nach näherer Regelung des § 19 mit einem Thema aus den Modulgruppen A oder C anzufertigen.

- (7) ¹Inhaltlicher Schwerpunkt der Module der Modulgruppe A sind Pädagogik und Allgemeine Didaktik. ²Die Module der Modulgruppe A vermitteln vertiefte erziehungswissenschaftliche und forschungsmethodische Kenntnisse und befähigen zu eigenständiger pädagogischdidaktischer Forschungstätigkeit. ³Die Module der Modulgruppe B erweitern die im grundständigen Studiengang erworbenen Kenntnisse in einem Spezialfeld der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin. ⁴In Modulgruppe C werden die im grundständigen Studiengang erworbenen didaktischen Grundlagenkenntnisse erweitert und vertieft (bei der Didaktik, die mit zehn ECTS-Leistungspunkten zu studieren ist) sowie in der mit 20 ECTS-Leistungspunkten studierten Didaktik grundlegende Kenntnisse erworben und in Vertiefungs- und Aufbaumodulen erweitert und vertieft. ⁵Die Methoden und Arbeitsweisen der jeweiligen Fachdidaktik befähigen zu selbstständiger Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht.
- (8) ¹Die Modulgruppen B und C, die Module Basismodul Allgemeine Pädagogik oder Psychologie, Vertiefungsmodul I: Schulpädagogik, Vertiefungsmodul II: Allgemeine Pädagogik

und Vertiefungsmodul III: Psychologie der Modulgruppe A sollen in den ersten beiden Semestern studiert werden, falls die Studierenden beabsichtigen, die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Realschulen abzulegen. ²Die anderen Module aus der Modulgruppe A sowie die Masterarbeit sollen in den Semestern 3 und 4 erfolgreich bestanden werden.

§ 5 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

- 1. den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 6 und §§ 28 ff.;
- 2. der Masterarbeit gemäß § 19.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird innerhalb der Philosophischen Fakultät eine Prüfungskommission eingesetzt, deren Mitglieder vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt werden. ²Das Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus drei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und das weitere Mitglied werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden oder anderen Personen oder Organen nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Leitungsgremium des Zentrums für Lehrerbildung und Fachdidaktik über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission haben Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Zutritt zu allen Prüfungen.
- (5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen.
- (2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.
- (3) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich über das Prüfungssekretariat eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission erforderlich. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. ³Die Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - 1. die Immatrikulation im Masterstudiengang "Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)" an der Universität Passau;
 - 2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 10 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, oder bis zum Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters, erbracht.
- (2) ¹Der Erwerb der ECTS-Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Absolvierung des gesamten Moduls, wobei für benotete Prüfungsleistungen gleichzeitig Noten nach § 20 Abs. 1 bis 3 vergeben werden. ²Ausnahmen von Satz 1 ergeben sich aus den Regelungen zu den einzelnen Modulen im II. Abschnitt.
- (3) ¹Als Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. ²Schriftliche Leistungen sind neben Klausuren Projektberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle, Portfolios, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, erstellte Software, Poster und Arbeitsberichte. ³Schriftliche Leistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 14). ⁴Mündliche Leistungen sind neben mündlichen Prüfungen Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ⁵Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein. ⁶Mündliche Prüfungen dauern mindestens zehn und höchstens 60 Minuten ie Kandidat oder Kandidatin. ⁷Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁸Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 30 und höchstens 180 Minuten. ⁹Bei Seminar- und Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit mindestens sechs und höchstens acht Wochen, § 19 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 7 Satz 2 gelten entsprechend. ¹⁰Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistung ergeben sich aus den von der Prüfungskommission zu verabschiedenden fachspezifischen Modulkatalogen, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. ¹¹Bei Änderungen in den Modulkatalogen ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ¹²Eine mehrfache Berücksichtigung identischer Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiengangs ist nicht zulässig. ¹³Auf Antrag des oder der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfer und Prüferinnen können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.
- (4) ¹Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 21 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters erworben werden. ²Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 21 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der

Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁴Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(5) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 11 Punktekontensystem

- (1) ¹Jeder Modulleistung werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. ³Die ECTS-Leistungspunkte werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn die entsprechende Modulleistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) oder bei nicht benoteten Modulleistungen mit "bestanden" bewertet und das Modul insgesamt bestanden worden ist.
- (2) Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein elektronisches Leistungspunktekonto eingerichtet.
- (3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Leistungspunkte, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren kann.
- (4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und

Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

- (2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. ³Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf das Studium entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 14 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht. ³Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten

bewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

- (2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.
- (3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. ⁴Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

| 1,0 ("sehr gut") | wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent, |
|-----------------------|---|
| 1,3 (,,sehr gut") | wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als |
| | 90 Prozent, |
| 1,7 (,,gut") | wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als |
| | 80 Prozent, |
| 2,0 (,,gut") | wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als |
| | 70 Prozent, |
| 2,3 (,,gut") | wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als |
| | 60 Prozent, |
| 2,7 (,,befriedigend") | wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als |
| | 50 Prozent, |
| 3,0 (,,befriedigend") | wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als |
| | 40 Prozent, |
| 3,3 ("befriedigend") | wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als |
| | 30 Prozent, |
| 3,7 ("ausreichend") | wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als |
| | 20 Prozent, |
| 4,0 (,,ausreichend") | wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent |

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ⁵Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

- (4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:
 - 1. die Prüfungsnote,
 - 2. die Bestehensgrenze,
 - 3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
 - 4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

(5) ¹Schriftliche Prüfungen können auch teilweise das Antwort-Wahl-Verfahren vorsehen. ²In diesem Fall gelten die Abs. 1 bis 4 nur für diesen Teil der Prüfung. ³Für den schriftlichen Teil ohne Antwort-Wahl-Verfahren und den Teil im Antwort-Wahl-Verfahren ist jeweils eine Note festzulegen, woraus die Gesamtnote gebildet wird. ⁴Die Gewichtung der Teilnoten wird zu Beginn der Prüfung bekanntgegeben. ⁵Bei der Berechnung der Gesamtnote wird auf die nächste Note gemäß § 20 Abs. 2 auf- bzw. abgerundet; bei arithmetischen Mittelwerten erfolgt die Rundung zugunsten des oder der Studierenden.

§ 15 Durchführung der Prüfungen

- (1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) ¹Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen. ⁴Satz 1 Halbsatz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 1 bis 4 keine Anwendung.
- (3) ¹Für die jeweilige Studien- oder Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 20 Abs. 1 festgelegt, soweit es sich nicht um eine unbenotete Studienleistung handelt, die mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet wird. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt,

über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

- (4) Lautet die Note mindestens "ausreichend" (4,0), ist die entsprechende Studien- oder Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 28 ff. vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte nach Bestehen des Moduls auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben.
- (5) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 16 Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Jedes mit "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertete Modul kann zweimal wiederholt werden, wobei mit mindestens "ausreichend" bewertete Teilleistungen angerechnet werden. ²Die erste Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten und dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederhowird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. lungsprüfung ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁶Hinsichtlich der zweiten Wiederholung eines mit "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewerteten Moduls gelten die Sätze 2 bis 5 entsprechend. ⁷Befindet sich der oder die Studierende im Fall des Satzes 5 bereits im zweiten Wiederholungsversuch eines nicht bestandenen Moduls, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁸Wird in Wahlpflichtmodulen die Prüfung nicht bestanden, so kann in der Wiederholung das Wahlrecht erneut ausgeübt werden; die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten nach Satz 1 wird dadurch nicht erhöht.
- (2) ¹Von allen bestandenen Modulen können zwei Module mit Ausnahme der Masterarbeit einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 20 Abs. 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung fol-

genden Semester wahrgenommen werden. ⁵Studierende, die eine freiwillige Wiederholung zur Notenverbesserung ablegen, haben sich zu den regulären Prüfungsterminen der freiwilligen Prüfungsleistung anzumelden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Kandidaten und Kandidatinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.
- (5) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 4 nicht mehr getroffen werden.

§ 18 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

- (1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (2) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 auf schriftlichen Antrag, dem gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen sind, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der oder die Beauftragte für behinderte oder chronisch kranke Studierende zu hören. ³Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 19 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 erfüllt und mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte im Masterstudiengang erworben hat.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Im Übrigen gelten für das Zulassungsverfahren § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit ist aus einer der Modulgruppen A (Bildungswissenschaften) oder C (Fachdidaktiken) anzufertigen.
- (5) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder

der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. ³Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben. ⁴Der Ausgabetag und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

- (6) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁶Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin in englischer oder französischer Sprache abzufassen. ²Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 80 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger von der Prüfungskommission festgelegt wird, fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin sowie einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 weiter. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 20 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁵Bei der Ermittlung wird gemäß § 20 Abs. 2 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben.
- (11) ¹Eine Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Die Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ³Sie muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. ⁴Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. ⁵Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Soweit es sich nicht um eine unbenotete Studienleistung handelt, die mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet wird, werden die Bewertungen für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

| 1,0; 1,3 | = sehr gut | eine hervorragende Leistung; | |
|---------------|---------------------|--|--|
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | eine Leistung, die erheblich über den durch- | |
| | | schnittlichen Anforderungen liegt; | |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anfor- | |
| | | derungen entspricht; | |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch | |
| | | den Anforderungen genügt; | |
| 4,3; 4,7; 5,0 | = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel | |
| | | den Anforderungen nicht mehr genügt. | |

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird jede Prüfungsleistung gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungen, sofern der Modulkatalog keine abweichende Regelung trifft; Studienleistungen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. ³Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁴Die Note lautet:

| bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | = sehr gut; |
|-----------------------------|-------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 | = ausreichend; |
| bei einem Durchschnitt über | 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) ¹Aus den Noten aller Module und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach den ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Masterarbeit berechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

| bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | = sehr gut; |
|-----------------------------|-------------|-----------------|
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 | = ausreichend; |

bei einem Durchschnitt über

4,0

= nicht ausreichend.

(4) ¹Die Zusammensetzung der bei der Berechnung der Fachnoten der Ersten Lehramtsprüfung zu berücksichtigenden Modulnoten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I ergibt sich aus den Regelungen des Modulkatalogs zu den jeweiligen Fächern, die auch die im Rahmen des Bachelorstudiums erbrachten Leistungen berücksichtigen. ²Die Noten nach Satz 1 werden auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 21 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes Modul und die Masterarbeit mit mindestens
- 4,0 benotet und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erzielt wurden.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 20 Abs. 3.

§ 22 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- 1. mindestens ein Modul endgültig nicht bestanden worden ist und/oder
- 2. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht,

entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über das Bestehen der gewählten Module und der Masterarbeit ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung sämtlicher zum Bestehen der Masterprüfung nach § 21 Abs. 1 erforderlicher Module und der Masterarbeit sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten sowie die Note der Masterarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.
- (3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades "Master of Education" (M.Ed.) gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prü-

fungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) ¹Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 26 Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen

§ 27 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

| ECTS-Leistungspunkte NDL DSW StuPO B.Ed. 2008 | Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System Neuere deutsche Literaturwissenschaft Deutsche Sprachwissenschaft Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs "Modellstudiengang zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt an Realschulen (Bachelor of Education)" in der Fassung vom 17.01.2008 i.d.F. der Änderungssatzung vom 04.08.2011 Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs "Modellstudien- | | |
|--|---|--|--|
| StuPO B.Ed. 2012 | | | |
| | gang zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt an Realschulen (Bachelor of Education)" in der Fassung vom 18.04.2012 | | |
| StuPO B.Ed. 2013 | = Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs "Modellstudiengang zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt an Realschulen (Bachelor of Education)" in der Fassung vom 21.05.2014 | | |

§ 28 Modulgruppe A: Bildungswissenschaften

¹Die Module der Modulgruppe A sind von allen Studierenden zu absolvieren. ²Es gelten folgende Wahlpflichtbindungen für Studierende, die den Bachelor of Education an der Universität Passau absolviert haben:

- Haben die Studierenden den Bachelor of Education nach der StuPO B.Ed. 2013 absolviert, besteht im Basismodul Allgemeine Pädagogik oder Psychologie nach Abs. 2 Nr. 1 Wahlpflichtbindung für den Teilbereich, der in der Bachelorphase gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 StuPO Bachelor Realschule 2013 mit drei ECTS-Leistungspunkten studiert wurde.
- Haben die Studierenden den Bachelor of Education nach der StuPO B.Ed. 2012 absolviert, besteht im Basismodul Allgemeine P\u00e4dagogik oder Psychologie nach Abs. 2 Nr. 1 Wahlpflichtbindung f\u00fcr den Teilbereich Allgemeine P\u00e4dagogik.
- 3. Haben die Studierenden den Bachelor of Education nach der StuPO B.Ed. 2008 absolviert, besteht im Basismodul Allgemeine Pädagogik oder Psychologie nach Abs. 2 Nr. 1 Wahlpflichtbindung für den Teilbereich, der in der Bachelorphase gemäß § 23 Abs. 5 StuPO B. Ed. 2008 nicht studiert wurde.

⁴Von den Aufbaumodulen III bis X (Abs. 2 Nrn. 7 bis 14) sind drei nach Wahl der Studierenden zu absolvieren. ⁵Im Aufbaumodul IX: Didaktik vertieft (Abs. 2 Nr. 13) können zusätzliche Veranstaltungen der gewählten Didaktiken gemäß § 41 Abs. 1 in beliebiger Kombination belegt werden.

- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module unter Maßgabe des Abs. 1:
 - 1. Basismodul Allgemeine Pädagogik oder Psychologie mit drei ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Vertiefungsmodul I: Schulpädagogik mit sechs ECTS-Leistungspunkte
 - 3. Vertiefungsmodul II: Allgemeine Pädagogik mit sechs ECTS-Leistungspunkten
 - 4. Vertiefungsmodul III: Psychologie mit sechs ECTS-Leistungspunkten
 - 5. Aufbaumodul I: Forschungsmethoden I mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 6. Aufbaumodul II: Forschungsmethoden II mit sechs ECTS-Leistungspunkten
 - 7. Aufbaumodul III: Wahlpflichtmodul Praktikum mit sechs ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 4)
 - 8. Aufbaumodul IV: Wahlpflichtmodul Diagnostik und Intervention mit sechs ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 4)
 - 9. Aufbaumodul V: Wahlpflichtmodul Grundschulpädagogik und –didaktik mit sechs ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 4)
 - 10. Aufbaumodul VI: Wahlpflichtmodul Sozialisation und Bildung über die Lebensspanne mit sechs ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 4)
 - 11. Aufbaumodul VII: Wahlpflichtmodul Allgemeine Didaktik/Lehren und Lernen mit sechs ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 4)
 - 12. Aufbaumodul VIII: Wahlpflichtmodul Medienpädagogik mit sechs ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 4)
 - 13. Aufbaumodul IX: Wahlpflichtmodul Didaktik vertieft mit sechs ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 4)
 - 14. Aufbaumodul X: Wahlpflichtmodul Personal mit sechs ECTS-Leistungspunkten (vgl. Wahlpflichtbindung gemäß Abs. 1 Satz 4).
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 29 Modulgruppe B: Fachwissenschaften

(1) ¹Studierende, die den Bachelor of Education an der Universität Passau nach Maßgabe der StuPO B. Ed. 2013 oder einer älteren Fassung erworben haben, studieren in der Modulgruppe B diejenige Fachwissenschaft im Umfang von zehn ECTS-Leistungspunkten, in der sie in der Bachelorphase mindestens 50 ECTS-Leistungspunkte erworben haben. ²Alle anderen Studierenden haben weitere zehn ECTS-Leistungspunkte in einer Fachwissenschaft ihres grundständigen Studiengangs zu erwerben. ³§ 12 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Modulgruppe B setzt sich aus den Fachwissenschaften Deutsch, Englisch, Geographie, Französisch, Geschichte, Katholische Religionslehre, Kunst, Informatik, Mathematik, Wirtschaftswissenschaften und Sozialkunde zusammen, wie sie im Folgenden beschrieben werden:

§ 30 Deutsch mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Deutsch mit zehn ECTS-Leistungspunkten ist eines der Vertiefungsmodule nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zu bestehen. ²Es gelten folgende Wahlpflichtbindungen für Studierende, die den Bachelor of Education an der Universität Passau absolviert haben:
 - 1. Haben die Studierenden den Bachelor of Education nach der StuPO B.Ed. 2013 absolviert, besteht Wahlpflichtbindung das Modul, das nach § 27 Abs. 1 Satz 2 StuPO B.Ed. 2013 nicht gewählt wurde.
 - 2. Haben die Studierenden den Bachelor of Education nach einer älteren Fassung der Studien- und Prüfungsordnung absolviert, besteht keine Wahlpflichtbindung.
- (2) Die Studierenden absolvieren eines der folgenden Module:
 - 1. Vertiefungsmodul NDL Stufe II mit zehn ECTS-Leistungspunkten oder
 - 2. Vertiefungsmodul DSW Stufe II mit zehn ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 31 Englisch mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Englisch mit zehn ECTS-Leistungspunkten muss aus den Vertiefungsmodulen Literatur- oder Kulturwissenschaft (Abs. 2 Nrn. 1 und 2) eines gewählt werden. ²Für die Module nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 gelten folgende Wahlpflichtbindungen für Studierende, die den Bachelor of Education an der Universität Passau absolviert haben:
 - Haben die Studierenden den Bachelor of Education nach der StuPO B.Ed. 2013 absolviert, besteht Wahlpflichtbindung den Teilbereich, der nach § 29 Abs. 1 Satz 3 StuPO B.Ed. 2013 nicht gewählt wurde.
 - 2. Haben die Studierenden den Bachelor of Education nach einer älteren Fassung der Studien- und Prüfungsordnung absolviert, besteht Wahlpflichtbindung für den Teilbereich, der im Proseminar des Basismoduls nach § 28 Abs. 2 StuPO B.Ed. 2012 bzw. StuPO B.Ed. 2008 nicht gewählt wurde.

⁴Das Vertiefungsmodul Englische Fachwissenschaft (Abs. 2 Nr. 3) muss von allen Studierenden absolviert werden.

- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module nach Maßgabe des Abs. 1:
 - 1. Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft mit fünf ECTS-Leistungspunkten oder
 - 2. Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 3. Vertiefungsmodul Englische Fachwissenschaft mit fünf ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 32 Geographie mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) Bei der Wahl von Geographie mit zehn ECTS-Leistungspunkten ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu bestehen.
- (2) Die Studierenden absolvieren das Aufbaumodul Regionale Geographie mit zehn ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibung ist dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 33 Französisch mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Französisch mit zehn ECTS-Leistungspunkten ist eines der Vertiefungsmodule (Abs. 2 Nrn. 1 bis 3), sowie das Aufbaumodul (Abs. 2 Nr. 4) zu bestehen. ²Für die Module nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 gelten folgende Wahlpflichtbindungen für Studierende, die den Bachelor of Education an der Universität Passau absolviert haben:
 - 1. Haben die Studierenden den Bachelor of Education nach der StuPO B.Ed. 2013 absolviert, besteht Wahlpflichtbindung den Teilbereich, der nach § 32 Abs. 1 Satz 3 StuPO B.Ed. 2013 nicht gewählt wurde.
 - 2. Haben die Studierenden den Bachelor of Education nach einer älteren Fassung der Studien- und Prüfungsordnung absolviert, besteht Wahlpflichtbindung für den Teilbereich, der im Proseminar des Basismoduls nach § 31 Abs. 6 StuPO B.Ed. 2012 bzw. StuPO B. Ed. 2008 nicht gewählt wurde.

⁴Das Aufbaumodul Fachwissenschaft Französisch (Abs. 2 Nr. 4) muss von allen Studierenden absolviert werden.

- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module nach Maßgabe des Abs. 1:
 - 1. Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft mit fünf ECTS-Leistungspunkten oder
 - 2. Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft mit fünf ECTS-Leistungspunkten oder

- 3. Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft mit fünf ECTS-Leistungspunkten
- 4. Aufbaumodul Fachwissenschaft Französisch mit fünf ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 34 Geschichte mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) Bei der Wahl von Geschichte ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu bestehen.
- (2) Die Studierenden absolvieren das Aufbaumodul Bayerische Landesgeschichte mit zehn ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibung ist dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 35 Katholische Religionslehre mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) Bei der Wahl von Katholischer Theologie sind die Aufbaumodule nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - 1. Aufbaumodul Theologie vernetzt mit drei ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Aufbaumodul Schlüsselqualifikationen mit zwei ECTS-Leistungspunkten
 - 3. Aufbaumodul Systematische Theologie IV: Sozialethik mit fünf ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 36 Kunst mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Kunst mit zehn ECTS-Leistungspunkten sind aus folgender Liste die Vertiefungsmodule (Abs. 2 Nrn. 1 und 2) zu bestehen.
- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:

- 1. Vertiefungsmodul Zweidimensionales/Dreidimensionales Gestalten, Neue Medien II mit sechs ECTS-Leistungspunkten
- 2. Vertiefungsmodul Exkursion mit vier ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 37 Informatik mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) Bei der Wahl von Informatik ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu bestehen.
- (2) Die Studierenden absolvieren das Aufbaumodul Informatik mit zehn ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibung ist dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 38 Mathematik mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) Bei der Wahl von Mathematik ist das Modul nach Abs. 2 zu bestehen.
- (2) Die Studierenden absolvieren das Modul Elementare Zahlentheorie mit zehn ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibung ist dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 39 Wirtschaftswissenschaften mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Wirtschaftswissenschaften mit zehn ECTS-Leistungspunkten sind die Module nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zu bestehen. ²Die einzelnen Module werden grundsätzlich jedes zweite Semester angeboten. ³Dabei ist das Lehrangebot auf den Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.
- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - 1. Modul Personal oder Marketing mit fünf ECTS-Leistungspunkten

- 2. Modul Markt und Wettbewerb oder Sozialpolitik oder Arbeitsmarktökonomik mit fünf ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 40 Sozialkunde mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) Bei der Wahl von Sozialkunde mit zehn ECTS-Leistungspunkten ist das Vertiefungsmodul Zeitgeschichte nach Abs. 2 zu bestehen.
- (2) Die Studierenden absolvieren das Vertiefungsmodul Zeitgeschichte mit zehn ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibung ist dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 41 Modulgruppe C: Fachdidaktiken

- (1) ¹Studierende, die den Bachelor of Education an der Universität Passau erworben haben, studieren in der Modulgruppe C im Umfang von zehn ECTS-Leistungspunkten in derjenigen Fachdidaktik, die sie in der Bachelorphase bereits mit zehn ECTS-Leistungspunkten studiert haben. ²In der in der Bachelorphase noch nicht studierten Fachdidaktik werden Module im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten studiert. ³Alle anderen Studierenden absolvieren eine Fachdidaktik mit zehn ECTS-Leistungspunkten und eine zweite mit 20 ECTS-Leistungspunkten, wobei sie nicht die Didaktik der Katholischen Religionslehre mit zehn ECTS-Leistungspunkten wählen können. ⁴§ 12 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹In einer der Fachdidaktiken kann wahlweise ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum absolviert werden oder ein Seminar. ²Studierende des Modellstudiengangs zum Erwerb der Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Universität Passau, die in der Bachelorphase noch kein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum absolviert haben, müssen dieses Praktikum in der Masterphase erfolgreich ableisten, wenn Sie die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Realschulen ablegen wollen.
- (3) Die Modulgruppe C setzt sich aus den Fachdidaktiken Didaktik der deutschen Sprache und Literatur, Didaktik der englischen Sprache und Literatur, Didaktik der Geographie, Didaktik des Französischen, Didaktik der Geschichte, Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts, Didaktik der Kunst, Didaktik der Informatik, Didaktik der Mathematik, Didaktik der

Wirtschaftswissenschaften, Didaktik der Sozialkunde zusammen, wie sie im Folgenden beschrieben werden.

§ 42

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) Bei der Wahl von Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit zehn ECTS-Leistungspunkten sind die Aufbaumodule nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zu bestehen.
- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - 1. Aufbaumodul Didaktik der deutschen Sprache und Literatur I mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Aufbaumodul Didaktik der deutschen Sprache und Literatur II mit fünf ECTS-Leistungspunkten
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 43

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit 20 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit 20 ECTS-Leistungspunkten sind aus folgender Liste das Basismodul (Abs. 2 Nr. 1), das Vertiefungsmodul (Abs. 2 Nr. 2) sowie die Aufbaumodule (Abs. 2 Nrn. 3 und 4) zu bestehen. ²Vor dem Vertiefungsmodul soll das Basismodul erfolgreich absolviert sein. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 41 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 2 Nr. 2 zu absolvieren.
- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - 1. Basismodul Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Vertiefungsmodul Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 3. Aufbaumodul Didaktik der deutschen Sprache und Literatur I mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 4. Aufbaumodul Didaktik der deutschen Sprache und Literatur II mit fünf ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 44

Didaktik der englischen Sprache und Literatur mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) Bei der Wahl von Didaktik der englischen Sprache und Literatur mit zehn ECTS-Leistungspunkten ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu bestehen.
- (2) Die Studierenden absolvieren das Aufbaumodul Englische Fachdidaktik mit zehn ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibung ist dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 45

Didaktik der englischen Sprache und Literatur mit 20 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl der Didaktik der englischen Sprache und Literatur mit 20 ECTS-Leistungspunkten sind das Basismodul (Abs. 2 Nr. 1), das Vertiefungsmodul (Abs. 2 Nr. 2) und das Aufbaumodul (Abs. 2 Nr. 3) zu bestehen. ²Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum gemäß § 41 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls zu absolvieren. ³In diesem Fall soll das Basismodul vor Beginn des Praktikums absolviert werden.
- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - 1. Basismodul Englische Fachdidaktik mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Vertiefungsmodul Englische Fachdidaktik mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 3. Aufbaumodul Englische Fachdidaktik mit zehn ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 46

Didaktik der Geographie mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei Wahl der Didaktik der Geographie mit zehn ECTS-Leistungspunkten sind die Aufbaumodule nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zu bestehen.
- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - 1. Aufbaumodul Geographiedidaktik I mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Aufbaumodul Geographiedidaktik II mit fünf ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 47 Didaktik der Geographie mit 20 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei Wahl der Didaktik der Geographie mit 20 ECTS-Leistungspunkten sind das Basismodul nach Abs. 2 Nr. 1, das Vertiefungsmodul nach Abs. 2 Nr. 2 und die Aufbaumodule nach Abs. 2 Nrn. 3 und 4 zu bestehen, wobei das Basismodul vor dem Vertiefungsmodul, und das Vertiefungsmodul vor den Aufbaumodulen absolviert werden soll. ²Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 41 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 2 Nr. 2 zu absolvieren.
- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - 1. Basismodul Geographiedidaktik mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Vertiefungsmodul Wahlpflicht Praxis Geographiedidaktik mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 3. Aufbaumodul Geographiedidaktik I mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 4. Aufbaumodul Geographiedidaktik II mit fünf ECTS-Leistungspunkten
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 48 Didaktik des Französischen mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) Bei der Wahl von Didaktik des Französischen mit zehn ECTS-Leistungspunkten ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu absolvieren.
- (2) Die Studierenden absolvieren das Aufbaumodul Didaktik des Französischen mit zehn ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibung ist dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 49 Didaktik des Französischen mit 20 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Didaktik des Französischen mit 20 ECTS-Leistungspunkten sind die drei fachdidaktischen Module nach Abs. 2 zu bestehen. ²Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum gemäß § 41 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 2 Nr. 2 abzulegen.

- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - 1. Basismodul Didaktik des Französischen mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Vertiefungsmodul Didaktik des Französischen mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 3. Aufbaumodul Didaktik des Französischen mit zehn ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 50 Didaktik der Geschichte mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) Bei der Wahl von Didaktik der Geschichte mit zehn ECTS-Leistungspunkten sind die Aufbaumodule nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zu bestehen.
- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - 1. Aufbaumodul Didaktik der Geschichte I mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Aufbaumodul Didaktik der Geschichte II mit fünf ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 51 Didaktik der Geschichte mit 20 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Didaktik der Geschichte mit 20 ECTS-Leistungspunkten sind das Basismodul nach Abs. 2 Nr. 1, das Vertiefungsmodul nach Abs. 2 Nr. 2 sowie die Aufbaumodule nach Abs. 2 Nrn. 3 und 4 zu bestehen. ²Das Basismodul soll vor dem Vertiefungsmodul, das Vertiefungsmodul vor den Aufbaumodulen absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum gemäß § 41 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 2 Nr. 2 abzulegen.
- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - 1. Basismodul Didaktik der Geschichte mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Vertiefungsmodul Didaktik der Geschichte mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 3. Aufbaumodul Didaktik der Geschichte I mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 4. Aufbaumodul Didaktik der Geschichte II mit fünf ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 52

Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts mit zehn ECTS-Leistungspunkten sind die Aufbaumodule nach Abs. 2 zu bestehen. ²Voraussetzung dafür ist der erfolgreiche Besuch des Basismoduls "Didaktik des Religionsunterrichts" im Modellstudiengang zum Erwerb der Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen (Bachelor of Education).
- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - 1. Aufbaumodul Didaktik des Religionsunterrichts I mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Aufbaumodul Didaktik des Religionsunterrichts II mit fünf ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 53

Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts mit 20 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts mit 20 ECTS-Leistungspunkten sind das Basismodul (Abs. 2 Nr. 1), das Vertiefungsmodul (Abs. 2 Nr. 2), sowie die beiden Aufbaumodule (Abs. 2 Nrn. 3 und 4) zu bestehen, wobei das Basismodul vor dem Vertiefungsmodul und das Vertiefungsmodul vor den Aufbaumodulen erfolgreich absolviert werden soll. ²Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum gemäß § 41 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 2 Nr. 2 abzulegen.
- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - 1. Basismodul Didaktik des Religionsunterrichts mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Vertiefungsmodul: Schulpraktische Studien mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 3. Aufbaumodul Didaktik des Religionsunterrichts I mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 4. Aufbaumodul Didaktik des Religionsunterrichts II mit fünf ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 54

Didaktik der Kunst mit 10 ECTS-Leistungspunkten

(1) ¹Bei der Wahl von Didaktik der Kunst mit zehn ECTS-Leistungspunkten sind die Aufbaumodule (Abs. 2 Nrn. 1 und 2) zu bestehen.

- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - 1. Aufbaumodul Kunstdidaktik I mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Aufbaumodul Kunstdidaktik II mit fünf ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 55 Didaktik der Kunst mit 20 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Didaktik der Kunst mit 20 ECTS-Leistungspunkten sind das Basismodul (Abs. 2 Nr. 1), das Vertiefungsmodul (Abs. 2 Nr. 2) und die Aufbaumodule (Abs. 2 Nrn. 3 und 4) zu bestehen. ²Das Basismodul soll vor dem Vertiefungsmodul, das Vertiefungsmodul vor den Aufbaumodulen absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum gemäß § 41 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 2 Nr. 2 abzulegen.
- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - 1. Basismodul Kunstdidaktik mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Vertiefungsmodul Kunstdidaktik mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 3. Aufbaumodul Kunstdidaktik I mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 4. Aufbaumodul Kunstdidaktik II mit fünf ECTS-Leistungspunkten
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 56 Didaktik der Informatik mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) Bei der Wahl von Didaktik der Informatik mit zehn ECTS-Leistungspunkten muss das Aufbaumodul nach Abs. 2 absolviert werden.
- (2) Die Studierenden absolvieren das Aufbaumodul Didaktik der Informatik mit zehn ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibung ist dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 57

Didaktik der Informatik mit 20 ECTS-Leistungspunkten

- (1) Bei der Wahl von Didaktik der Informatik mit 20 ECTS-Leistungspunkten sind das Basismodul nach Abs. 2 Nr. 1, das Vertiefungsmodul nach Abs. 2 Nr. 2 und das Aufbaumodul nach Abs. 2 Nr. 3 zu bestehen.
- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - 1. Basismodul Didaktik der Informatik mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Vertiefungsmodul Didaktik der Informatik mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 3. Aufbaumodul Didaktik der Informatik mit zehn ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 58 Didaktik der Mathematik mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) Bei der Wahl von Didaktik der Mathematik mit zehn ECTS-Leistungspunkten sind die Aufbaumodule nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zu bestehen.
- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - 1. Aufbaumodul Didaktik der Mathematik I mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Aufbaumodul Didaktik der Mathematik II mit fünf ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 59 Didaktik der Mathematik mit 20 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Didaktik der Mathematik mit 20 ECTS-Leistungspunkten sind das Basismodul nach Abs. 2 Nr. 1, das Vertiefungsmodul nach Abs. 2 Nr. 2 sowie die Aufbaumodule nach Abs. 2 Nrn. 3 und 4 zu bestehen. ²Das Basismodul soll vor dem Vertiefungsmodul, das Vertiefungsmodul vor den Aufbaumodulen absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 41 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 2 Nr. 2 abzulegen.
- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - 1. Basismodul Didaktik der Mathematik mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Vertiefungsmodul Didaktik der Mathematik mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 3. Aufbaumodul Didaktik der Mathematik I mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 4. Aufbaumodul Didaktik der Mathematik II mit fünf ECTS-Leistungspunkten.

(3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 60

Didaktik der Wirtschaftswissenschaften mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) Bei der Wahl der Didaktik der Wirtschaftswissenschaften mit zehn ECTS-Leistungspunkten sind die Aufbaumodule nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zu bestehen.
- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - 1. Aufbaumodul Didaktik der Wirtschaftswissenschaften I mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Aufbaumodul Didaktik der Wirtschaftswissenschaften II mit fünf ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 61

Didaktik der Wirtschaftswissenschaften mit 20 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl der Didaktik der Wirtschaftswissenschaften mit 20 ECTS-Leistungspunkten sind das Basismodul nach Abs. 2 Nr. 1, das Vertiefungsmodul nach Abs. 2 Nr. 2 und die Aufbaumodule nach Abs. 2 Nrn. 3 und 4 abzulegen. ²Das Basismodul soll vor dem Vertiefungsmodul, das Vertiefungsmodul vor den Aufbaumodulen absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 41 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen.
- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - Basismodul Grundlagen der Didaktik der Wirtschaftswissenschaften mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Vertiefungsmodul Wahlpflicht Praxis Didaktik der Wirtschaftswissenschaften mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 3. Aufbaumodul Didaktik der Wirtschaftswissenschaften I mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 4. Aufbaumodul Didaktik der Wirtschaftswissenschaften II mit fünf ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 62 Didaktik der Sozialkunde mit 10 ECTS-Leistungspunkten

- (1) Bei der Wahl von Didaktik der Sozialkunde mit zehn ECTS-Leistungspunkten ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu absolvieren.
- (2) Die Studierenden absolvieren das Aufbaumodul Sozialkundedidaktik mit zehn ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibung ist dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 63 Didaktik der Sozialkunde mit 20 ECTS-Leistungspunkten

- (1) ¹Bei der Wahl von Didaktik der Sozialkunde mit 20 ECTS-Leistungspunkten sind das Basismodul nach Abs. 2 Nr. 1, das Vertiefungsmodul nach Abs. 2 Nr. 2 und das Aufbaumodul nach Abs. 2 Nr. 3 zu bestehen. ²Das Basismodul soll vor dem Vertiefungsmodul, das Vertiefungsmodul vor dem Aufbaumodul absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 41 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 2 Nr. 2 abzulegen.
- (2) Die Studierenden absolvieren folgende Module:
 - 1. Basismodul Sozialkundedidaktik mit fünf ECTS-Leistungspunkten
 - 2. Vertiefungsmodul Sozialkundedidaktik mit fünf ECTS-Leistungspunkten.
 - 3. Aufbaumodul Sozialkundedidaktik mit zehn ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die Modulbeschreibungen sind dem fachspezifischen Modulkatalog zu entnehmen.

§ 64 Zeitpunkt des Inkrafttretens

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)" an der Universität Passau vom 20. Mai 2010 (vABIUP S. 80) mit den Einschränkungen nach Abs. 2 außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits im Masterstudiengang "Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)" an der Universität Passau immatrikuliert sind, findet, unbeschadet des Abs. 3 und unter Einschränkung des Satzes 2 weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

"Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)" an der Universität Passau vom 20. Mai 2010 (vABIUP S. 80) Anwendung. ²Anstelle der §§ 6, 10 bis 21 und 25 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)" an der Universität Passau vom 20. Mai 2010 (vABIUP S. 80) gelten die §§ 6, 10 bis 21 und 25 dieser Satzung.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 können Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang "Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)" an der Universität Passau bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2013/2014 gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich und unwiderruflich erklären, dass sie ihre studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen ausschließlich nach den Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)" an der Universität Passau in der Fassung dieser Satzung ablegen. ²In diesem Fall gelten ausschließlich die Vorschriften und ECTS-Leistungspunkte dieser Satzung; hinsichtlich erworbener ECTS-Leistungspunkte besteht kein Vertrauensschutz.

| | Anlage I: Schaubild zur Struktur des Masterstudiengangs "Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education) | | | |
|------------|---|---|--|---|
| | | MASTERARBEIT | | |
| er 3 und 4 | Wahlpflichtmodul Personal 6 LP | Wahlpflichtmodul Medienpädagogik 6 LP | Wahlpflichtmodul Didaktik vertieft 6 LP | Wahlpflichtmodul Praktikum 6 LP |
| | Wahlpflichtmodul Grundschulpädagogik & -did 6 LP | Wahlpflichtmodul Sozialisation & Bildung über die Lebensspanne 6 LP | Wahlpflichtmodul Allg. Did. / Lehren & Lernen 6 LP | Wahlpflichtmodul Diagnostik & Intervention 6 LP |
| Semester | | | | Empirische Forschungsmethoden 2 6 LP |
| , | | | | Empirische Forschungsmethoden 1 5 LP |
| Wer | nn Master of Education aufbauend | auf Bachelor of Education studi | ert wird: idealtypischer Zeitpunl | kt für die Erste Staatsprüfung |
| 2 | | | Fachdidaktisches Aufbaumodul mit 10 LP | Vertiefungsmodul Psychologie 6 LP |
| 1 und | | | bzw. zwei fachdidaktische Aufbaumodule mit je 5 LP | Vertiefungsmodul Allgemeine Pädagogik 6 LP |
| Semester | Fachwissenschaftliche Vertiefungs- bzw. Aufbaumodule im Umfang von insgesamt 10 LP | Fachdidaktisches Aufbaumodul mit 10 LP bzw. zwei fachdidaktische Aufbaumodule mit je 5 LP | Fachdidaktisches Vertiefungsmodul 5 LP | Vertiefungsmodul Schulpädagogik 6 LP |
| | | | Fachdidaktisches Basismodul 5 LP | Basismodul AllPäd oder Psychologie 3 LP |
| | FaWi | FaDi 10 LP | FaDi 20 LP | BiWi |

Anlage II: Umrechnung von Noten

Noten aus anderen Notensystemen werden nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Universität Passau (siehe § 20) umgerechnet.

Zunächst wird der Wert X arithmetisch genau nach der Formel

$$X = 1 + 3 (Nmax - Nd) / (Nmax - Nmin)$$

berechnet, wobei

Nmax die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,

Nmin die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote, und

Nd die im anderen Notensystem von dem Kandidaten oder der Kandidatin erzielte Note

bedeutet.

Als in das Notensystem der Universität Passau umgerechnete Note ergibt sich dann die schlechteste nach § 20 Abs. 1 und 2 vorgesehene Note, die nicht schlechter als X ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 31. Juli 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 20. Mai 2014, Az.: VII/2.I-10.3940/2014.

Passau, den 21. Mai 2014

UNIVERSITÄT PASSAU Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 21. Mai 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Mai 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Mai 2014.